

Der vollen Ausschöpfung der erzieherischen Funktion unserer Strafteile steht zur Zeit noch unser geltendes Strafsystem entgegen, das außer der Todesstrafe nur Geld- oder Freiheitsstrafen kennt. Deshalb wird der bereits erwähnte Entwurf zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs einen weiteren Teil enthalten, der durch Einführung der „bedingten Verurteilung“ und des „öffentlichen Tadels“ eine Auflockerung unseres starren Strafsystems vorsieht. „Bedingte Verurteilung“ heißt, daß bei Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren die Strafe nur vollstreckt wird, wenn der Verurteilte während einer vom Gericht festgesetzten Bewährungszeit eine neue Straftat begeht, für die eine mehr als dreimonatige Gefängnisstrafe ausgesprochen wird; begeht er keine neue Straftat, so stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit durch Beschluß fest, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt. „öffentlicher Tadel“ bedeutet, daß der Täter durch eine in öffentlicher Gerichtsverhandlung vom Gericht ausgesprochene öffentliche Mißbilligung seines Verhaltens zur Erkenntnis der Verwerflichkeit und Gesetzwidrigkeit seines Handelns geführt und dadurch zur verantwortungsbewußten Erfüllung seiner Pflichten angehalten wird.

So wird die Möglichkeit geschaffen werden, in leichten Fällen davon abzusehen, den Beschuldigten durch eine Freiheitsentziehung aus seiner Familie und aus seiner Arbeit herauszureißen, ohne dabei auf die erzieherische Wirkung der gerichtlichen Strafe, eben des „öffentlichen Tadels“ oder der „bedingten Verurteilung“, zu verzichten. Unsere Regierung kann ein solches völlig neuartiges Strafsystem der Volkskammer zur Beschlußfassung empfehlen, weil sich unsere ökonomischen Verhältnisse und unsere Demokratie so gefestigt haben, daß nunmehr in zahlreichen Fällen die Erziehung der Menschen, die bestraft werden müssen, durch die moralische Wirkung des Strafausspruchs und durch die Kraft ihrer sozialistischen Umgebung, ihres Betriebes, ihrer LPG, ihrer MTS, gewährleistet ist.

Außerhalb ihrer eigentlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege haben unsere Richter und Staatsanwälte in der Vergangenheit eine große massenpolitische Arbeit geleistet. In vielen Tausenden von Versammlungen in Betrieben und in Dörfern, in Tausenden von Justizausreden und Abteilungsbesprechungen, in Produktionsberatungen, in Kollektivvertragsbesprechungen haben sie den Werktätigen den Sinn unserer Gesetze erläutert, ihre Wachsamkeit gegenüber den Feinden unseres Staates verstärkt und die von den Gerichten unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates erlassenen Urteile erklärt. So haben sie versucht, die erzieherische Wirkung der Justiz in die breiten Massen zu tragen.

An der Zahl solcher Veranstaltungen hat es in der Tat nicht gefehlt; unbestreitbar ist jedoch, daß sie noch nicht in genügendem Maße dazu beigetragen haben, alle Werktätigen bewußter und überzeugter an unsere volksdemokratische Ordnung heranzuführen. Die politische Massenarbeit der Organe der Justiz und der Staatsanwaltschaft muß sich vom Schematismus abwenden. Sie muß beweglicher gestaltet werden und auf die jeweiligen Schwerpunkte und die örtlichen Gegebenheiten orientiert sein. Diese Arbeit besteht schon jetzt nicht nur ausschließlich in der Erörterung strafrechtlicher Probleme oder in der Erläuterung einzelner Strafurteile — und sie darf das zukünftig noch weniger. Sie muß alle Gebiete unseres Rechts umfassen, wenn sie mit dazu beitragen will, die vielfältigen Formen unseres gesellschaftlichen Lebens den Massen zu erklären und sie dadurch zu (bewußten) Erbauern des Sozialismus zu machen.

Abkommen muß man von der bisherigen Form der Sprechstundentätigkeit in den Betrieben. Sie hat sich zumeist auf Nebengleisen bewegt und die Bürger nicht auf die großen Probleme unserer Entwicklung orientiert. Mit den Werktätigen in den Betrieben, in der LPG, in der MTS über unser Alberts recht, über unser sozialistisches Versicherungsrecht, über die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft, über die Verordnung zur Wahrung der Rechte der Werktätigen, über das Vorschlags- und Erfindungswesen zu sprechen — das sind aktuelle und lebensnahe Fragen. Man muß über die kommenden neuen Gesetze diskutieren, wie

sie auf der 3. Parteikonferenz vorgeschlagen wurden: das Arbeitsgesetzbuch, die Gesetze zur weiteren Demokratisierung unserer Verwaltung. Man muß unseren Bürgern zeigen, wie der Staatsanwalt sie vor Mißachtung ihrer Rechte durch die örtlichen Organe schützt. Unserer Jugend ihre Rechte und Pflichten zu erläutern, ist eine dankenswerte Aufgabe. Solche Themen der politischen Massenarbeit von Richtern und Staatsanwälten sprechen unsere Werktätigen noch viel unmittelbarer an und sind geeignet, sie fest mit unserer volksdemokratischen Ordnung zu verbinden. — Solchen Inhalt muß auch die Pressearbeit unserer Richter und Staatsanwälte erhalten. Diese Arbeit muß besser organisiert und systematischer durchgeführt werden. Die zentralen Justizorgane müssen auf diesem Gebiet die Anleitung ihrer Bezirks- und Kreisbehörden verbessern, und zwar sowohl hinsichtlich der Systematik als auch der Thematik. Deshalb haben Justizministerium und Oberste Staatsanwaltschaft im Verfolg der 3. Parteikonferenz ein gemeinsames Presseaktiv geschaffen und empfehlen den Bezirken, das gleiche zu tun. Die Presse muß sich der Aufgaben der Justiz in weit größerem Ausmaß annehmen, als das bisher geschieht. Sie muß die sozialistischen Gesetze breiter und tiefergründiger erläutern, sie muß davon abkommen, die Justiz nur im Zusammenhang mit interessant erscheinenden Kriminalfällen zu erwähnen.

Ein besonders starkes Mittel zur Umerziehung straffällig gewordener Menschen ist unser Strafvollzug. Im Gegensatz zum Strafvollzug in Westdeutschland, wo verurteilte Menschen unter entwürdigenden Umständen ohne Beschäftigung oder mit sinn- und geisttötendem Tütenkleben beschäftigt sind, beruht bei uns nach Art. 137 unserer Verfassung der Strafvollzug auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit. In dieser Richtung gibt es in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte. Es ist gelungen, den Arbeitseinsatz der Strafgefangenen stetig zu erhöhen. Zur Zeit sind fast drei Viertel aller Strafgefangenen mit produktiver Arbeit beschäftigt. Es werden Wettbewerbe in der Produktion veranstaltet, und es finden regelmäßig Produktionsberatungen statt. Es ist aber falsch, in der Arbeit, so groß ihre erzieherische Bedeutung auch ist, das ausschließliche Erziehungsmittel für unsere Strafgefangenen zu sehen. Um die Gefangenen zu neuen Menschen umzuerziehen, müssen zur Arbeit weitere Erziehungsmaßnahmen hinzutreten. Die kulturelle Erziehungsarbeit in unseren Strafvollzugsanstalten muß noch weiter verbessert werden. Zwar gibt es Bücher und Zeitungen und Kultur- und Filmveranstaltungen, aber nicht genug. Man muß den Gefangenen systematisch an das Lesen fortschrittlicher Bücher heranzuführen, damit er später in der Freiheit den Wert eines guten Buches zu schätzen und nach dem Gelernten zu handeln versteht.

Der Strafvollzug bietet ein reiches Betätigungsfeld für erzieherische Arbeit. Unterricht und die Behandlung kulturell-politischer Fragen in Vorträgen und Zirkeln müssen erheblich vermehrt werden. Erst dann, wenn die kulturell-erzieherische Funktion des Strafvollzugs und der Umerziehungsprozeß auf ein noch weit höheres Niveau gehoben werden, wird in unserer Republik die Strafe entscheidend dazu beitragen, dem straffällig gewordenen Menschen zu helfen und ihm eine neue Perspektive zu geben.

In diesem Zusammenhang möchte ich eine weitere gesetzgeberische Maßnahme erwähnen, die bevorsteht: die Änderung unseres Strafregisterwesens. In einem demnächst der Volkskammer zur Beschlußfassung vorzulegenden Entwurf werden die Fristen, bis zu deren Ablauf eine Strafe im Strafregister bleibt und die bisher in der Regel 20 Jahre (betrugen, erheblich verkürzt. Der Vorbestrafte selbst erhält durch die heue Regelung Klarheit über die Dauer der Eintragung. Um die Stellung eines Vorbestraften zu festigen, wird der Grundsatz ausgesprochen, daß getilgte Vorstrafen niemandem zum Nachteil gereichen dürfen und daß der Vorbestrafte berechtigt ist, Auskünfte über eine im Register getilgte Strafe zu verweigern. So wird auch hier derp Erziehungsgedanken Rechnung getragen. Dem straffällig Gewordenen soll seine Vorstrafe nicht ein halbes Leben hindurch anhängen und seine menschliche und berufliche Entwicklung erschweren.